



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

28. 05. 2018

Aktenzeichen
4021 E - III. 11/12
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. Wehner
Telefon: 0211 8792-205



nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

13. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 30. Mai 2018

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt
14 „Ermittlungsverfahren wegen Aktenvernichtung im BfV eingestellt“

Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**13. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 30. Mai 2018**

Schriftlicher Bericht zu TOP 14

**„Ermittlungsverfahren wegen Aktenvernichtung im BfV
eingestellt“**

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die im Anmeldungsschreiben vom 18. Mai 2018 erbetene Unterrichtung zu der vorläufigen Einstellung eines Ermittlungsverfahrens betreffend Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Zusammenhang mit der Enttarnung des so genannten Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) im Jahr 2011.

Grundlage sind Berichte des Leitenden Oberstaatsanwalts und des Generalstaatsanwalts in Köln.

I.

Im Zusammenhang mit der im November 2011 erfolgten Vernichtung von Akten, die den Einsatz von V-Leuten im Umfeld der Neonazi-Gruppe „Thüringer Heimatschutz“ dokumentierten, durch den damals im Referat Rechtsextremismus zuständigen Referatsleiter im BfV Axel M. (Tarnname: Lothar Lingen) und weitere BfV-Mitarbeiter waren bzw. sind bei der Staatsanwaltschaft Köln zwei Verfahren anhängig.

1.

Das Verfahren 121 Js 572/12 betraf die Vernichtung von Akten am 11. November 2011. Ihm lagen drei im Jahr 2012 erstatten Strafanzeigen zugrunde. Die Staatsanwaltschaft Köln lehnte mit Verfügung vom 18. Juni 2013 nach Einsichtnahme in sämtliche durch das Bundesministerium des Innern und das BfV auch dem NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zugänglich gemachten Akten und Unterlagen die Aufnahme von Ermittlungen mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Geschehen gemäß §§ 170 Abs. 2, 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) ab.

Der Entschließung lag Folgendes zugrunde:

Ein „Vertuschungsszenario“ und damit der Anfangsverdacht einer Strafvereitelung im Sinne des § 258 Strafgesetzbuch (StGB) war nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Köln nicht anzunehmen. Tatsächliche Hinweise auf eine etwaige Bezugstat, hinsichtlich derer die Strafe hätte vereitelt werden sollen, seien nicht vorhanden gewesen. Anhaltspunkte dafür, dass sich in den vernichteten Akten Hinweise auf die Kenntnis oder eine aktive Verstrickung der Sicherheitsbehörden bzgl. der Machenschaften des NSU befunden haben könnten, hätten nicht vorgelegen. Gegen eine Vertuschung oder Vereitelung spreche auch die Art der Durchführung der Aktenvernichtung, die formal unter Ableistung einer schriftlichen Verantwortungsübernahme des Beschuldigten M. in Form der Unterzeichnung einer so genannten Vernichtungsverhandlung erfolgt sei. Schließlich habe eine Vernichtung der fraglichen V-Mann-Akten mit dem Ziel der Vertuschung keinen Sinn ergeben, weil - wie dem Beschuldigten M. bekannt gewesen sei - deren materiellen Inhalte jedenfalls größtenteils in anderen, übergeordneten Erkenntnissammelakten abgelegt worden seien, aus de-

nen zumindest die maßgeblichen Teile der Akten nachträglich hätten rekonstruiert werden können. Aus den rekonstruierten Akten hätten sich keine Hinweise auf dem NSU zuzurechnende Personen oder mit ihm in Zusammenhang stehende Sachverhalte ergeben. Die rekonstruierten Akten hätten nur „randständige“ Personen als V-Leute ausgewiesen. Dass einer der betroffenen V-Leute - namentlich der V-Mann „Tarif“ - von einem Komplizen des NSU gefragt worden sein wolle, die Mitglieder des NSU auf deren Flucht bei sich aufzunehmen, sei ausweislich der Feststellungen im Münchner NSU-Verfahren und der von der Staatsanwaltschaft Köln beigezogenen Ermittlungen des Generalbundesanwalts eine allein von diesem V-Mann aufgestellte Behauptung, die von allen anderen in diesem Zusammenhang maßgeblichen Zeugen in Abrede gestellt worden sei.

Eine Urkundenunterdrückung sei nicht in Betracht gekommen, da es aus Rechts- und tatsächlichen Gründen an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für die von § 274 StGB vorausgesetzte Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, gefehlt habe.

Der Anfangsverdacht eines Verwahrungsbruchs nach § 133 StGB war nach Bewertung der Staatsanwaltschaft Köln ebenfalls nicht gegeben. Die Vernichtung der Akten habe nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Vorgaben über deren Aufbewahrung verstoßen, sondern aufgrund der längst überfälligen Lösungsreife den datenschutzrechtlichen Gepflogenheiten des BfV entsprochen. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte M. von einem in diesem Einzelfall womöglich existierenden entgegenstehenden Willen der Behördenleitung Kenntnis hatte, hätten nicht vorgelegen.

Am 5. Oktober 2016 wurde bei der Staatsanwaltschaft Köln eine weitere Strafanzeige gegen den die Aktenvernichtung verantwortenden Referatsleiter M. und weitere Mitarbeiter des BfV wegen Verwahrungsbruchs, Strafvereitelung im Amt und Urkundenunterdrückung erstattet. Die erneute Anfangsverdachtsprüfung der Staatsanwaltschaft Köln führte abermals nicht zur Feststellung zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Annahme eines strafrechtlich relevanten Geschehens im Zusammenhang mit der Aktenvernichtung am 11. November 2011. Mit Verfügung vom 8. November 2016 lehnte die Staatsanwaltschaft Köln die Aufnahme von Ermittlungen aus den bereits dargelegten Gründen daher erneut ab. Die gegen diese Bescheide erhobenen Beschwerden wies die damalige Generalstaatsanwältin in Köln unter dem 9. November 2016 als unbegründet zurück.

Am 10. November 2016 wurde eine weitere Strafanzeige gegen „Lothar Lingen“ wegen desselben Sachverhalts erstattet. Am selben Tage lehnte die Staatsanwaltschaft Köln auch insoweit die Aufnahme von Ermittlungen ab. Die dagegen - noch am selben Tage - eingelegte Beschwerde wies die Generalstaatsanwältin in Köln ebenfalls noch am selben Tage als unbegründet zurück.

Rechtsmittel gegen die Bescheide der Generalstaatsanwältin in Köln sind in der Folgezeit nicht angebracht worden.

Am 11. November 2016 ist hinsichtlich des Geschehens am 11. November 2011 Verfolgungsverjährung eingetreten.

2.

Im Zuge der Medienberichterstattung zur Einstellung des vorgenannten Verfahrens 121 Js 572/12 teilte ein Journalist der Staatsanwaltschaft Köln am 11. November 2016 mit, dass sich aus dem Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages Hinweise auf eine nachgelagerte weitere Aktenvernichtung ergäben. Die erneute Auswertung des Abschlussberichts durch die Staatsanwaltschaft Köln führte zu dem Ergebnis, dass es ausweislich einer Zeugenaussage (frühestens) am 14. November 2011 zu einer von dem Beschuldigten M. angeordneten Vernichtung des noch nachträglich in der Registratur aufgefundenen Restbestandteils des im Übrigen schon am 11. November 2011 vernichteten V-Mann-Vorgangs gekommen war. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Beschuldigte M. bereits Kenntnis davon, dass die Vernichtung dem Willen der Behördenleitung widersprach. Anders als bei der Aktenvernichtung am 11. November 2011 konnte der Beschuldigte M. daher am 14. November 2011 nicht mehr in der gutgläubigen Annahme der Vernichtungspflichtigkeit des fraglichen Aktenordners gehandelt haben.

Aufgrund des nunmehr begründeten Anfangsverdachts eines Verwahrungsbruchs leitete die Staatsanwaltschaft Köln am 11. November 2016 das Ermittlungsverfahren 121 Js 1176/16 gegen den Beschuldigten M. sowie weitere an der Aktenvernichtung vom 14. November 2011 beteiligte BfV-Mitarbeiter ein und ergriff am selben Tag verjährungsunterbrechende Maßnahmen.

Am 14. November 2016 gingen hinsichtlich des Vernichtungsgeschehens vom 14. November 2011 bei der Staatsanwaltschaft Köln Strafanzeigen gegen Axel M. wegen Strafvereitelung, Urkundenunterdrückung und Verwahrungsbruchs ein.

Der Beschuldigte M. ließ sich im Rahmen der Ermittlungen geständig ein, dass er die Vernichtung am 14. November 2011 - anders als noch die Vernichtungen am 11. November 2011 - in Kenntnis des entgegenstehenden Willens der Behördenleitung angeordnet habe. Zuvor habe er sich persönlich davon überzeugt, dass in den zur Vernichtung vorgesehenen Aktenteilen ebenso wie in den am 11. November 2011 vernichteten Akten keine Hinweise oder Bezüge zum NSU-Trio enthalten gewesen seien.

Die Einlassung des Beschuldigten M. korrespondierte mit den weiteren Ermittlungsergebnissen. Gegen ein Vertuschungsszenario stritt nach Auffassung der Staatsanwaltschaft nach wie vor, dass dem Beschuldigten M. die vorherige Vervielfältigung und Auslagerung der wesentlichen Teile der vernichteten Akten in übergeordnete

Aktenbestandteile bekannt gewesen sei. Überdies sei - wie auch bei der Vernichtung am 11. November 2011 - ein die Vernichtung dokumentierendes förmliches Protokoll gefertigt worden.

Die von dem Beschuldigten M. initiierten Aktenvernichtungen seien nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht gezielt auf V-Leute mit Verbindungen zu Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt ausgerichtet gewesen. Vielmehr habe die Behördenleitung des BfV nach Enttarnung des NSU-Trios die Weisung erteilt, alle Aktenbestände des Referates Rechtsextremismus auf mögliche Bezüge zum NSU durchzusehen. Im Rahmen der Durchsicht der insoweit überhaupt thematisch in Frage kommenden Aktenbestände sei zutreffend die datenschutzrechtliche Vernichtungsreife der später vernichteten V-Mann-Akten festgestellt worden. Die Einlassung des Beschuldigten M., zuvor seien in den von ihm später der Vernichtung zugeführten Akten Bezüge zum NSU nicht festgestellt worden, sei im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von einem weiteren Zeugen bestätigt worden und könne auch in Ansehung des Inhaltes der später zumindest in weiten Teilen rekonstruierten Akten jedenfalls nicht widerlegt werden.

Insgesamt stellte die Staatsanwaltschaft Köln Anhaltspunkte für eine Strafvereitelung oder Urkundenunterdrückung daher auch in diesem Ermittlungsverfahren nicht fest. Die Ermittlungen ergaben indes einen hinreichenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten M. wegen Verwahrungsbruchs gemäß § 133 Abs. 1 und 3 StGB.

Dieser dem Beschuldigten M. nachzuweisende Verwahrungsbruch erschien der Staatsanwaltschaft Köln geeignet, über § 153a Abs. 1 StPO sanktioniert zu werden. Hiernach kann die Staatsanwaltschaft vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

Mit Verfügung vom 16. März 2018 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren bzgl. M. daher vorläufig gemäß § 153a Abs. 1 StPO gegen eine bis zum 30. Juni 2018 an den Förderverein einer Institution zur Bekämpfung des Rechtsextremismus zu zahlende Geldauflage in Höhe von 3.000,- EUR ein. Dabei stützte sie sich im Wesentlichen auf die Erwägungen, dass der geständige Beschuldigte nicht vorbestraft sei und erhebliche außerstrafrechtliche Konsequenzen zu tragen habe. So sei sein mehr als sechs Jahre zurückliegendes Verhalten nachhaltig disziplinarrechtlich sanktioniert worden. Zudem sei er Gegenstand einer seine persönliche Lebensführung massiv beeinträchtigenden Presseberichterstattung gewesen. Überdies sei er symbolhaftes Bezugssubjekt von öffentlichen Protestaktionen geworden.

Gegen die den Anzeigerstattem mit umfänglicher Begründung mitgeteilte vorläufige Verfahrenseinstellung sind bisher Einwände nicht erhoben worden.

Nach Erkenntnislage der Staatsanwaltschaft Köln wurde die Aufklärung des NSU-Komplexes in den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und im gerichtlichen Strafverfahren durch die Tat des Beschuldigten weder maßgeblich erschwert noch unmöglich gemacht, sondern hat diese nicht oder nicht nennenswert berührt.

Die Zahlungsaufgabe wurde bislang (Stand: 22. Mai 2018) noch nicht erfüllt. Dementsprechend steht die endgültige Einstellung des Verfahrens noch aus.

Das Verfahren hinsichtlich der weiteren beschuldigten BfV-Mitarbeiter stellte die Staatsanwaltschaft Köln am 9. März 2018 mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, da ihnen eine Beteiligung an dem durch M. begangenen Verwahrungsbruch nicht nachgewiesen werden konnte.

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken.